

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association



RECHTSPFLEGEORDNUNG SFV (RPO)

Ausgabe ~~Juli 2020~~ Januar 2021

Änderungen durch den Verbandsrat

12.04.2014:

Art. 3 Abs. 3 (neu); Art. 14 Abs. 1, 2 und 3; Art. 77 Abs. 2; alle per 01.07.2014

11.04.2015:

Art. 11 Abs. 4 (neu); Art. 14 Abs. 1; Art. 14 Abs. 4 (neu); alle per 01.07.2015

23.04.2016:

Art. 13bis Abs. 2 lit. f (neu); per 01.07.2016

22.04.2016:

Art. 27. Abs. 1 und 2, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 1, per 01.07.2017; Art. 79 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 6, per 22.04.2017

27.04.2019:

Art. 11 Abs. 2, Art. 78 (Titel), Art. 78 Abs. 3, 4 und 5, Art. 79 (Titel), Art. 79 Abs. 2, 3 und 4, Art. 80 Abs. 2, 4 und 6; alle per 01.07.2019

23.11.2019:

Art. 79 Abs. 2; per sofort

02.05.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 14, per 01.07.2020; Art. 79 Abs. 2, per sofort

28.11.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 26 Abs. 1, per 01.01.2021

² Bei mehreren Verfehlungen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.

³ Sofern die von der disziplinarisch zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen das Regelwerk des SFV und/oder der zuständigen Abteilung/des zuständigen Regionalverbandes beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Disziplinar-massnahme reduzieren oder gänzlich auf solche verzichten.

Artikel 26 Strafaussetzung auf Bewährung

¹ Gegen Klubs können die folgenden Disziplinar-massnahmen ganz oder teilweise auf Bewährung ausgesetzt werden:

- a) Reduktion der Stadionkapazität;
- b) Schliessung eines Teils des Stadions;
- c) Stadionsperre-;
- d) Busse.

² Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. Sie kann ausgesetzt werden, wenn der verurteilte Klub vorübergehend nicht der Disziplinargewalt des SFV, seiner Abteilungen und deren Unterorganisationen untersteht.

³ Wird während der Bewährungsfrist eine weitere Verfehlung begangen, so hat die für diese zuständige Disziplinarinstanz die ursprüngliche Disziplinar-massnahme vollziehen zu lassen. Hinzu kommt in diesem Fall die Disziplinar-massnahme für die zweite Verfehlung.

Artikel 27 Inkrafttreten von Disziplinar-massnahmen

¹ Unter Vorbehalt der automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte treten Suspensionen gegen Spieler und Funktionssperren sofort nach Erlass der Verfügung durch die erste Instanz (Publikation im Internet auf www.football.ch) in Kraft und sind vollstreckbar.

² Entsprechende Verfügungen von Suspensionen gegen Spieler und Funktionssperren können an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils bis 12:00 Uhr erlassen werden (Publikation im Internet auf www.football.ch).

³ Alle anderen erstinstanzlich angeordneten Disziplinar-massnahmen treten nach Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfrist in Kraft und sind vollstreckbar.

⁴ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Reglement haben Rechtsmittel aufschiebende Wirkung.

Artikel 28 Begnadigung

Bei auf unbestimmte Zeit verhängten Suspensionen, Funktionssperren und Boykotten kann die betroffene Person nach Ablauf von drei Jahren ein Begnadigungsgesuch an den Zentralvorstand des SFV richten.

D. Boykott auf Antrag

Artikel 29 Grundsatz

¹ Die Klubs können einen Boykott ihrer Mitglieder beantragen wegen

- Unsportlichen Verhaltens; der entsprechende Boykottantrag ist binnen 30 Tage seit Kenntnis des Verstosses zu stellen;
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Klub.

² Gegenüber einem Klub kann auf Antrag ein Boykott ausgesprochen werden, wenn er mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband, einer Abteilung, einer Region oder einem andern Klub im Verzug ist.

³ Als finanzielle Verpflichtungen gelten die durch die jeweiligen Statuten vorgesehenen oder mit Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge sowie die durch die zuständige Verbandsbehörde festgesetzten Bussen und sonstigen Beträge. Für Boykottanträge von Klubs gegen ihre Mitglieder gilt letzteres nur, wenn die jeweiligen Vereinsstatuten dies vorsehen.